

§ 831 I BGB

Schadensersatz-Haftung für Verrichtungsgehilfen

I. Haftungsgrund (§ 831 I 1 BGB)

1. Verrichtungsgehilfe
2. Rechtswidrige unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen, im Falle des § 823 I also
 - a) Verletzungstatbestand
 - aa) Rechtsgutsverletzung
 - bb) Haftungsbegründende Kausalität
 - c) Rechtswidrigkeit
3. in Ausführung der Verrichtung
4. Vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn, den Verrichtungsgehilfen nicht sorgfältig ausgewählt, ausgerüstet oder überwacht zu haben

II. Haftungsausschluß durch Entlastungsbeweis des Geschäftsherrn (§ 831 I 2 BGB)

1. hinsichtlich der Verschuldensvermutung
2. hinsichtlich der vermuteten Ursächlichkeit des Verschuldens für die Rechtsgutsverletzung

III. Haftungsumfang (§§ 249 ff. BGB)

1. Um welche Einbuße geht es ?
2. Haftungsausfüllende Kausalität
3. Art des Ersatzes
(Naturalherstellung, § 249 / Wertersatz, § 251)
4. Höhe des Ersatzes, ggf. Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB)